



Amtssigniert. SID2017111164230
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Philipp Geiblinger

Telefon +43(0)512/5344-5041

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

UID: ATU36970505

lt. Verteiler

EJ. Lüsens

Verordnung einer Wildruhefläche

Geschäftszahl IL-JA-GEH-65/5-2017

Innsbruck, 01.12.2017

Verordnung

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Demnach wird gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit nachstehendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das gesamte Grundstück 478 der Katastralgemeinde St. Sigmund, welches sich im Bereich der in der Eigenjagd Lüsens befindlichen Rotwildfütterung „Keuche“ befindet, gilt ab Inkrafttreten dieser Verordnung als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruhefläche darf außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten,

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/> Bankverbindung: Hypo Tirol Bank,

Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22XXX IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF verboten ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

§ 2

Dauer der Sperre

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils vom **16. November bis 15. Mai** des Folgejahres.

§ 3

Kennzeichnung der Wildruhefläche

(1) Die Wildruhefläche ist ab 16. November eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 15. Mai eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 4

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zu bestrafen.

§ 5

Gültigkeit

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan

Ergeht an:

1. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
2. Jagdleiter E.J. Lüsens, Herrn Maximilian Kofler, per E-Mail an: koflermaximilian@aon.at
3. Prämonstratenser Chorherren Stift Wilten, Herrn Rudolf Mair, per E-Mail an: verwaltung@stift-wilten.at

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Nairz

Zur Kenntnis an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, per E-Mail an: landw.schulwesen@tirol.gv.at
2. Bezirksforstinspektion Innsbruck, per E-Mail an: bh.il.bfi.innsbruck@tirol.gv.at
3. Gemeinde St. Sigmund i.S., per E-Mail an: gemeinde@st-sigmund-sellrain.tirol.gv.at
4. Bezirksjägermeister Thomas Messner, per E-Mail an: messner.tom@aon.at
5. Regionsbüro Kühtai-Sellraintal, per E-Mail an: gries@innsbruck.info
6. Hegemeister Christian Schwaiger, per E-Mail an: christianschwaiger@gmx.at